

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian
Tel: 04239-2224
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

VERORDNUNG **(Konsolidierte Fassung)**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 12.09.1994, Zl. 385/3/I/1/813-1994, in der Fassung der Novellen vom 20.12.2001, Zl. 330/12/I-2/2001, 21.09.2005, Zl. 360/5/I-2/2005 und vom 26.09.2022, Zl. 16/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, LGBl Nr 17/2004, in der Fassung LGBl Nr 83/2020, ird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

1. Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
2. Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
3. Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr für Behälter bis zu einem Volumen von 240 l

ab 1.10.2022	39,00 Euro
ab 1.10.2023	41,00 Euro

(Tarife inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Der Gebührensatz beträgt für Behälter mit mehr als 240 l Volumen

ab 1.10.2022	78,00 Euro
ab 1.10.2023	82,00 Euro

(Tarife inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

4. Die Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

Ab 1.10.2022:	
120 l Behälter, 2-wöchentliche Entleerung	5,70 Euro
120 l Behälter, 4-wöchentliche Entleerung	8,00 Euro
240 l Behälter	10,30 Euro
1.100 l Behälter	51,00 Euro

(Tarife inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Ab 1.10.2023:	
120 l Behälter, 2-wöchentliche Entleerung	6,00 Euro
120 l Behälter, 4-wöchentliche Entleerung	8,40 Euro
240 l Behälter	10,90 Euro
1.100 l Behälter	54,00 Euro

(Tarife inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer““

5. Der Tarif für einen 60 l Restmüllsack beträgt € 5,00 Euro

§ 2 Abgabenschuldner

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Stht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
2. Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentümerüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben. Sie wird am 30.04. und 31.10. jeden Jahres fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz

